

RS Vwgh 2008/8/8 2007/09/0314

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BDG 1979 §112 impl;

HDG 2002 §39;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die (im vorliegenden E näher dargestellte) Funktion der Dienstenthebung können an die in der Begründung eines die Dienstenthebung verfügenden Bescheides darzulegenden Tatsachen, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Das dem Beamten im Dienstenthebungsbescheid zur Last gelegte Verhalten, das im Verdachtsbereich als Dienstpflichtverletzung erachtet wurde, muss nur in groben Umrissen beschrieben werden. Die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, das heißt in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Dienstenthebungsbescheides ist aber darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer die Dienstenthebung rechtfertigenden Dienstpflichtverletzung ergibt (Hinweis E vom 24. April 2006, Zl. 2003/09/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090314.X02

Im RIS seit

15.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>